

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Bezugs-Gebühr vom 16. bis 24. Februar 1926 bei tagl. zweimaliger Zustellung von Haus 1.50 Mark. Postbezugspreis für Monat Februar 3 Mark ohne Postzustellungsgebühr. Einzelnummer 15 Pfennig.

Anzeigen-Preise: Die Anzeigen werden nach Goldmark berechnet; die einseitige 30 mm breite Zeile 30 Pfg., für auswärts 35 Pfg., Familienanzeigen und Kleingelege ohne Rabatt 10 Pfg., außerhalb 20 Pfg., für 90 mm breite Reklameweile 150 Pfg., überhalb 200 Pfg., Übersetzungsgebühr 10 Pfg., Klausur Beiträge gegen Vorauszahlung.

Druckverlag: Nachrichten Dresden.
 Fernsprecher: Sammelnummer: 25 241.
 Nur für Nachdruck: 20 011.

Schriftleitung und Hauptgeschäftsstelle:
 Wartenbergstr. 38/42.
 Druck u. Verlag von Wiegand & Reichardt in Dresden.
 Postfach-Nr. 1068 Dresden.

Nachdruck nur mit deutlicher Quellenangabe „Dresdner Nachr.“ zulässig. Unrechtm. Schrittkl. werden nicht aufgemahrt.

Die neuen sächsischen Steuer-Gesetze.

Chamberlains Eintreten für vermehrte Ratsitze. — Französische Stimmung gegen Locarno. Innsbruck fordert in einer südtiroler Kundgebung den Rücktritt Rameks. — 62643 Deutsche im Jahre 1925 ausgewandert.

Steuererleichterungen des Gesamtministeriums.

Das Gesamtministerium hat in der Sitzung vom 17. Februar 1926 eine Reihe die Allgemeinheit stark berührender Steuererleichterungen beschlossen, die nunmehr dem Landtage zugehen werden. Ihr wesentlicher Inhalt unter Hervorhebung der Abweichungen vom bisherigen Rechte ist folgender:

Gewerbesteuer-Gesetz.

1. Der Kreis der steuerpflichtigen Betriebe hat sich in mehrfacher Hinsicht geändert. Zunächst hat er eine Einengung insofern erfahren, als die Land- und Forstwirtschaft und die ihr gleichgestellten Erwerbszweige (Wein- und Gartenbau) von der Gewerbesteuer freigestellt worden sind, die Befreiung erstreckt sich jedoch nicht auf die hiermit verbundenen Nebenbetriebe gewerblicher Art. Andererseits ist die Steuerpflicht ausgedehnt worden auf die Angehörigen der nicht der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufe sowie auf solche Vereine, eingetragene Genossenschaften und Körperschaften, die lediglich die Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse ihrer Mitglieder bezwecken. Schließlich sollen die Betriebe und Verwaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und die öffentlichen Betriebe und Verwaltungen mit eigener Rechtspersönlichkeit künftig nur noch insoweit von der Gewerbesteuer befreit sein, als sie nach dem neuen Körperschaftsteuergesetz von der Körperschaftsteuer befreit sind. Den erwähnten Betrieben und Verwaltungen stehen — wie bei der Körperschaftsteuer — gleich Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich Körperlichkeiten des öffentlichen Rechts zuzurechnen sind.

2. Bei der Wahl des Besteuerungsmassstabes steht das neue Steuererleichterungsgesetz zu den beiden Merkmalen des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals und des Ertrags zurück. Dagegen ist die Lohnsumme als Besteuerungsmerkmal fallen gelassen worden.

Die Vorschriften über den Ertrag und seine Ermittlung sind so eng als möglich den Vorschriften über das steuerbare gewerbliche Einkommen und dessen Ermittlung für die Einkommensteuer angepaßt worden. Das gewerbliche Anlage- und Betriebskapital umfaßt nach wie vor sämtliche dem Gewerbebetriebe gewidmete Gegenstände mit Ausnahme der von der Grundsteuer betroffenen Bestandteile und mindert sich um die mit dem Gewerbebetriebe in wirtschaftlichem Zusammenhange stehenden Schulden. Der Wertung des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals werden die nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes für das Betriebsvermögen festgestellten Einheitswerte zugrunde gelegt.

3. Die Gewerbesteuer setzt sich hiernach aus einer Kapitalabgabe und einer Ertragsabgabe zusammen. Die Sätze für die Kapitalabgabe bewegen sich zwischen 1/2 bis 2 v. H., diejenigen für die Ertragsabgabe zwischen 1 bis 3 v. H.

4. Die Veranlagung erfolgt wie früher im voraus für ein folgendes Rechnungsjahr unter Zugrundelegung der Ergebnisse eines früheren Zeitraums. Der Ertrag insbesondere wird in Anlehnung an das alte sächsische Einkommensteuergesetz nach dem Durchschnitt der letzten drei Betriebsjahre ermittelt.

Die Rückkehr zur Vorausveranlagung ermöglicht es, von Vorauszahlungen grundsätzlich abzusehen und sofort die endgültige Steuer zu zahlen. Nur dann, wenn am Fälligkeitstage ein Steuerbescheid noch nicht zugestellt ist, sind Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgesetzten Gewerbesteuer zu leisten.

Die Steuer ist in vier gleichen Teilzahlungen am 15. Juni, 15. September, 15. Dezember und 15. März zu entrichten.

5. Die Befreiung der Gemeinden ist in Anlehnung an das frühere Gewerbesteuerrecht wieder in der Weise geregelt, daß die Gemeinden eine selbständige Zuschlagsteuer erheben dürfen, die aber nach oben begrenzt ist und nicht mehr als 150 v. H. der Staatssteuer betragen darf. An der in der Betriebsgemeinde aufkommenden Zuschlagsteuer werden die Wohnstättenbetriebe der in der Betriebsgemeinde beschäftigten Arbeitnehmer in bestimmtem Umfange beteiligt.

6. Eine Veranlagung auf Grund des neuen Gewerbesteuererleichterungsgesetzes soll erstmalig für das Rechnungsjahr 1926 stattfinden.

Die Gewerbesteuer des Rechnungsjahres 1924 soll durch die geleisteten Vorauszahlungen als abgezollt angesehen werden. Als endgültige Gewerbesteuer des Rechnungsjahres 1925 soll von den im Rechnungsjahre 1925 vorauszahlungspflichtigen Betrieben der 2/3fache Betrag der bei der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1926 festgesetzten Gewerbesteuer entrichtet werden. Eine Zuschlagsteuer wird für das Rechnungsjahr 1925 noch nicht erhoben, woraus sich die Bemessung der endgültigen Gewerbesteuer auf den 2/3fachen Betrag der Gewerbesteuer 1926 ergibt. Auf die endgültige Gewerbesteuer des Rechnungsjahres 1925 sind die in diesem Rechnungsjahre geleisteten Vorauszahlungen einschließlich der Arbeitsgeberabgabe anzuwenden. Die endgültige Gewerbesteuer 1925 beträgt jedoch mindestens 1 Prozent des für die Vorauszahlungen maßgebend gewesenen Betriebsvermögens.

Für die Land- und Forstwirtschaft und die dieser gleichgestellten Erwerbszweige soll es, da insoweit eine Veranlagung für das Rechnungsjahr 1926 nicht mehr stattfindet, bei den Vorauszahlungen für das Rechnungsjahr 1925 bewenden.

Grundsteuergesetz.

Der Grundsteuer unterliegt nach dem Entwurf

- das landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen (einschließlich Gebäuden und Inventar, aber ausschließlich der gewerblichen Nebenbetrieben dienenden Betriebsanlagen und Betriebsmittel),
- der gewerbliche Grundbesitz (einschließlich Gebäuden, aber ausschließlich der Betriebsanlagen),
- der Wohngrundbesitz und das unbebaute Land, das nicht unter a) oder b) fällt.

Die Grundsteuer wird nach den „Einheitswerten“ erhoben, die nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes vom 10. August 1925 für die Zwecke der Reichsvermögenssteuer durch neu bei den Finanzämtern zu bildende Grundwert- (bzw. Gewerbe-) Ausschüsse unter Mitwirkung des Landes und der Gemeinden für die vorbezeichneten Steuergegenstände jährlich oder in längeren Zeiträumen festgesetzt werden. Diese Einheitswerte sind in der Regel Ertragswerte, bei Bauland und nicht ortstüblichen Wohngrundbesitz gemeine Werte.

Der allgemeine Steuerfuß (Staatssteuer) ist nach dem Werte des Steuergegenstandes gestaffelt; er bewegt sich zwischen 3 v. H. bis 5 v. H. Für Bauland gelten frühestens vom Rechnungsjahr 1928 ab höhere Sätze.

Die Grundsteuerauschlüsse und der Berufsstandsbeitrag fallen weg; die Bezirksverbände scheiden aus der Grundsteuerorganisation aus.

Die Veranlagung findet grundsätzlich für ein Rechnungsjahr statt. Die Rechtsmittel erleiden erhebliche Einschränkungen durch das Reichsbewertungsgesetz, ebenso die Strafbestimmungen.

Steuertermine sind der 15. April, 15. Juli, 15. Oktober und 15. Januar. Das Finanzministerium kann abweichende Termine bestimmen.

Die Einhebung der Grundsteuer geschieht nach wie vor durch die Gemeinden.

Die Gemeinden können zur Staatssteuer eine Zuschlagsteuer bis zu 150 v. H. erheben; gemeindliche Feuer- und Lichterzwecksteuer werden ausgenommen.

Das Gesetz tritt, von Ausnahmen abgesehen, mit Wirkung vom 1. April 1925 in Kraft. Die für das Rechnungsjahr 1925 zu leistenden Vorauszahlungen werden auf die endgültige Steuer angerechnet; diese beträgt jedoch für Staat und Gemeinden zusammen mindestens zwei Drittel der Vorauszahlungen. Bis zur Fertigstellung der neuen Veranlagung laufen die jetzigen Vorauszahlungen auch noch im Rechnungsjahr 1926 weiter.

Aufwertungssteuergesetz.

Das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über den Geldwertverminderungsausgleich bei bebauten Grundstücken (Aufwertungssteuergesetz) paßt die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften an die im August 1925 erlassenen reichsrechtlichen Bestimmungen, die am 1. April 1926 in Kraft treten müssen, an. Danach wird die Steuer vom 1. April 1926 ab von jetzt 27 v. H. auf 40 v. H. erhöht. Der Gesamtertrag der Steuer soll zur Hälfte für den Wohnungsbau verwendet werden, zur anderen Hälfte den Bezirksfürsorgeverbänden für Wohlfahrtszwecke, den Gemeinden und dem Staate zuzuführen. Der für den Wohnungsbau bestimmte Teil der Steuer verbleibt auch künftig den Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, während er in den übrigen Gemeinden an die Bezirksverbände abzuliefern ist, denen künftig die Förderung des Wohnungsbau und die Bekämpfung der Wohnungsnot in ihrem Bezirke obliegen wird. Sämtliche Gemeinden sollen aber ein Drittel des für den Wohnungsbau bestimmten örtlichen Aufkommens an den Staat abführen, der diese Mittel darlehensweise solchen Gemeinden oder Bezirksverbänden als Zuschuß zu dem örtlichen Aufkommen zu gewähren hat, in denen die Wohnungsnot besonders groß ist. Die Einschaltung des Landeswohnungsverbandes fällt fort. Seine Aufgaben übernehmen die Bezirksverbände, soweit es sich um den Ausgleich der Gemeinden unter 5000 Einwohnern handelt, im übrigen aber, soweit es sich um einen Ausgleich zwischen den großen Gemeinden oder zwischen den Bezirksverbänden handelt, der Staat.

Die Steuer wird nach der Höhe der Vorkriegsbelastung der Grundstücke gestaffelt. Sie schwankt zwischen 10 v. H. bei unbelasteten Grundstücken und 40 v. H. bei einer Belastung von mehr als 50 v. H. derart, daß für je 10 v. H. Belastung 5 v. H. Steuer mehr erhoben wird. Für Einfamilienhäuser von nicht mehr als 70 Quadratmeter Wohnfläche ist eine vollständige Befreiung vorgesehen, falls sie vom Eigentümer selbst bewohnt werden. Weitere Erleichterungen sind für die unbemittelten Bevölkerungsschichten vorgesehen, deren Wohnungen künftig dann von der Steuer frei bleiben sollen, wenn das Einkommen den für die Einkommensteuerefreiheit zurzeit maßgebenden Satz nicht übersteigt. Endlich sollen nunmehr auch die landwirtschaftlichen Gebäude zur Aufwertungssteuer ebenso herangezogen werden wie alle anderen Gebäude.

Gesetz über die Aufhebung des Jugtiersteuergesetzes.

Gemäß dem Beschlusse des Landtages vom 15. Dezember 1925 wird die in Sachsen am 1. März 1923 eingeführte Jugtiersteuer mit Wirkung vom 1. April 1926 ab aufgehoben. Die Bezirksverbände und bezirksfreien Gemeinden, denen jetzt 90 v. H. der in ihren Bezirken erhobenen Jugtiersteuer und die über den regelmäßigen Satz hinaus erhobene Jugtiersteuer zuzuführen, werden für ihren Einnahmeausfall im Rechnungsjahr 1926 dadurch schadlos gehalten, daß sie für das Rechnungsjahr 1926 am Landesanteil an der Kraftfahrzeugsteuer in Höhe von 45 v. H. des Landesanteils beteiligt werden (Bezirksanteil). Die Verteilung des Bezirksanteils unter die einzelnen Bezirksverbände und bezirksfreien Gemeinden soll nach dem Verhältnis des Jugtiersteuereinkommens für das Rechnungsjahr 1925 in den einzelnen Bezirksverbänden und bezirksfreien Gemeinden erfolgen. Der beim Finanzministerium gebildete Beobachtend, der dazu dient, Beihilfen für Zwecke des Baues und der Unterhaltung öffentlicher Wege zu verteilen und dem zu diesem Zwecke jetzt 10 v. H. des Jugtiersteuereinkommens zuzuführen und dem außerdem auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes im gewissen Teil des Landesanteils an der Kraftfahrzeugsteuer überwiegen soll, soll auch weiterhin fortbestehen. Für den Einnahmeausfall, den er durch die Aufhebung des Jugtiersteuergesetzes erleidet, soll er ebenfalls durch Beteiligung am Landesanteil an der Kraftfahrzeugsteuer entschädigt werden. Sein Anteil ist für das Rechnungsjahr 1925 auf 5 v. H. des Landesanteils bemessen. Da die Regelung dem Landtage zugestimmt hat, daß die Bezirksverbände und bezirksfreien Gemeinden bei Aufhebung der Jugtiersteuer in voller Höhe entschädigt werden sollen, und da sich im Hinblick auf die bevorstehende Neuordnung der Kraftfahrzeugsteuererträge jetzt nicht übersehen läßt, wieviel der Bezirksanteil an der Kraftfahrzeugsteuer im Rechnungsjahr 1926 betragen wird — geschätzt wird er von der Regierung auf 2700 000 Reichsmark — ist in den Gesetzentwurf die Bestimmung aufgenommen worden, daß die Bezirksverbände und bezirksfreien Gemeinden im Rechnungsjahr 1926 auf Kosten des Anteils des Staates an der Kraftfahrzeugsteuer mindestens das erhalten, was im Rechnungsjahr 1925 tatsächlich an Jugtiersteuer aufgefunden ist. Dieses Aufkommen wird auf 2500 000 Reichsmark geschätzt. Außerdem ist, um für die Zwecke des Beobachtend im Rechnungsjahr 1926 ausreichende Mittel sicherzustellen, die Bestimmung vorgesehen, daß, falls der Anteil des genannten Staates an der Kraftfahrzeugsteuer für das Rechnungsjahr 1926 und der im Staatshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1926 für Beobachtend und Beobachtendunterstützungen vom Landtag endgültig eingestellter Betrag zusammen weniger als 1700 000 Reichsmark betragen, der Unterschiedbetrag dem Beobachtend aus dem Anteil des Staates an der Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung gestellt wird. Der Bezirksanteil ist für die Zwecke des Baues und der Unterhaltung öffentlicher Wege zu verwenden, während der Staat seinen Anteil an der Kraftfahrzeugsteuer (50 v. H.) für die Staatsarbeiten verwendet. An sich sollen die vorstehend bezeichneten Bestimmungen nur für das Rechnungsjahr 1926 gelten, da die Frage der Beteiligung der Bezirksverbände und bezirksfreien Gemeinden an der Kraftfahrzeugsteuer bei der Neuordnung des Landesfinanzanschlusses mit zu lösen sein wird. Da aber nicht zu übersehen ist, daß der neue Landesfinanzanschluß vor Beginn des Rechnungsjahres 1927 geregelt sein wird, sieht der Entwurf vor, daß die genannten Bestimmungen bis zu einer neuen gesetzlichen Regelung entsprechend auch für das Rechnungsjahr 1927 gelten sollen.

Gesetz über die Steuer- und Gebührenfreiheit von Wohnungsbauten.

Die Baukosten von Wohnungsbauten sind durchschnittlich auf etwa das 1,8- bis 2fache des Friedensstandes, der Zinsfuß für erdteilige Hypotheken auf dem freien Geldmarkt auf annähernd das Dreifache des Friedensstandes gestiegen. Beide Verteuerungen wirken dahin zusammen, daß auf eine zunächst nicht absehbare Zeit der Wohnungsbau dringend jeder Erleichterung und Förderung bedarf, die ihm von der öffentlichen Hand gewährt werden kann. Um den Wohnungsbau wirksam anzuregen und zu steigern, sieht der Gesetzentwurf nunmehr eine umfassende Steuer- und Gebührenbefreiung für den Wohnungsbau vor, und zwar sowohl für den privaten Wohnungsbau in freier Wirtschaft, wie für den mit öffentlichen Beihilfen unterstützten. Diese weitgehende Befreiung beschränkt sich indessen auf den Bau ansäprochener Klein- und Mittelwohnungen; als solche gelten nach § 1 des Gesetzes Wohnungen, die 100 Quadratmeter nutzbare Wohnfläche nicht überschreiten. Wohnungsbauten genießen die Vereinfachung dieses Gesetzes dann, wenn sie vorwiegend Klein- und Mittelwohnungen in diesem Sinne enthalten.

Von der Aufwertungssteuer sind Wohnungsneubauten bereits nach dem Gesetz über den Geldwertverminderungsausgleich bei bebauten Grundstücken vom 1. Juli 1924 befreit. Nunmehr werden Wohnungsbauten, die bis zum 31. Dezember 1928 begonnen und bis zum 30. Juni 1929 bezugsfertig werden, auf fünf Jahre von der Verfallstellung ab von der Grundsteuer und der etwa an ihre Stelle tretenden Steuer befreit. Vor allem aber befreit das Gesetz in § 3 den Wohnungsbau selbst von allen Steuern und Gebühren, die durch Landesrecht in Wechsel gestellt werden können. Dabin gehören vor allem die Gebühren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die Stempelsteuer für die Aufnahme von Hypotheken, die Gebühren für bau- und